

Mietobjekt-Nr.: 37/89

Stellplatz-Nr.: 89

# Mietvertrag

über eine Parkbox

in 22419 Hamburg

Tiefgarage Theodor-Fahr-Straße 3 - 7

– nachstehend "Stellplatz" genannt –

Die

Allgemeine Deutsche Schiffszimmerer-Genossenschaft eG

Genossenschaftliches Wohnungsunternehmen

– vertreten durch den Vorstand –

Fuhlsbüttler Straße 672, 22337 Hamburg

– nachstehend "Genossenschaft" genannt –

schließt mit

FHH, Behörde f. Inneres und Sport, Freiwillige Feuerwehr Hamburg,

wohnhafte: 20099 Hamburg, Westphalenweg 1

– nachstehend "Mieter" genannt –

folgenden Vertrag:

§ 1 Die Genossenschaft überlässt dem Mieter den oben näher bezeichneten Stellplatz zum Abstellen eines Personenkraftwagens – **nachstehend Kraftfahrzeug genannt** –.

Eine Untervermietung oder Überlassung des vermieteten Stellplatzes an Dritte ist nicht zulässig.

§ 2 Das Mietverhältnis beginnt am 01.02.2014 und wird für die ersten sechs Monate ab Vertragsbeginn – unter Verzicht beider Parteien auf das Recht zur ordentlichen Kündigung – fest abgeschlossen.

Das Mietverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, zu dem die Genossenschaft oder der Mieter die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ausgesprochen hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. Die Kündigung des Mietverhältnisses bedarf der schriftlichen Form.

Die Genossenschaft kann, abweichend vom Gesetz, insbesondere fristlos kündigen, wenn der Mieter mit einer Monatsmiete in Verzug ist.

§ 3	Die Miete beträgt monatlich	45,00 EURO
	Umsatzsteuer (zurzeit 19 %)	8,55 EURO
	Gesamt	<u>53,55 EURO</u>

Die Miete ist bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Dabei ist die Nummer des Mietobjektes stets anzugeben.

Der Mieter ist auf Verlangen der Genossenschaft verpflichtet, die Miete von einem Konto bei einem Geldinstitut abbuchen zu lassen und das dazu erforderliche SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Mieter hat ein Konto bei einem Geldinstitut anzulegen und für die Deckung des Kontos in Höhe der monatlich zu leistenden Zahlungen zu sorgen. Die der Genossenschaft berechneten Kosten nicht eingelöster Lastschriften hat der Mieter zu tragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Mieter berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat zu widerrufen. Abweichend zur europäischen SEPA-Verordnung wird die Vorankündigungsfrist für abweichende Zahlungsbeträge oder Fälligkeiten auf 2 Tage verkürzt.

Die Genossenschaft behält sich vor, die Miete während der Vertragslaufzeit anzuheben; eine Anpassung der Miete kann frühestens 12 Monate seit der letzten Mietveränderung erfolgen. Macht die Genossenschaft von diesem Mietänderungsrecht Gebrauch, so schuldet der Mieter die neu festgesetzte Miete vom 1. des Monats ab, der auf die schriftliche Mitteilung der Genossenschaft folgt.

§ 4 Der Stellplatz darf nur zum Abstellen eines betriebsbereiten und zugelassenen Kraftfahrzeuges genutzt werden. Außer dem zugelassenen Kraftfahrzeug dürfen Gegenstände irgendwelcher Art dort nicht abgestellt werden.

Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen ist weder auf dem Stellplatz noch auf den Zufahrtswegen erlaubt, ebenso dürfen dort keine brennbaren Materialien wie z.B. Treibstoff aufbewahrt werden. Der Stellplatz darf nicht als Werkstatt oder Lagerraum genutzt werden.

Der Mieter übernimmt den Stellplatz in seiner jetzigen Beschaffenheit. Bauliche Veränderungen wie Um- und Einbauten oder Installationen dürfen nicht vorgenommen werden.

Die elektrische Energieversorgung ist nur für die vorhandene Beleuchtung ausgelegt. Der Mieter ist nicht berechtigt, irgendeine Veränderung vorzunehmen oder Strom für andere Zwecke zu entnehmen.

Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Stellplatz sauber zu halten und hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass er keine Verschmutzungen der übrigen Flächen verursacht. Ölflecken sind sofort zu beseitigen.

Das Parken auf den Zufahrtswegen ist nicht gestattet.

Das Rauchen und das Verwenden von offenem Licht in den Garagen und Garagenanlagen ist verboten.

Lärmbelästigungen, insbesondere das Hupen und Laufen lassen des Motors, sind zu vermeiden.

Das Tor der Garage beziehungsweise der Sammelgarage ist stets geschlossen zu halten. Gleiches gilt für andere Absperranlagen von Stellplatzanlagen wie Ketten und Schranken.

Auf den Fahrwegen darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h (Schritttempo) gefahren werden. Im Übrigen gelten für die ganze Anlage die für den öffentlichen Straßenverkehr geltenden Vorschriften.

Die gemeinschaftlichen Flächen und Einrichtungen auf dem Grundstück nutzt der Mieter so, dass kein anderer mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

§ 5 Die Genossenschaft oder deren Beauftragte haben das Recht, in Notfällen oder bei Vornahme dringender Reparaturen den Stellplatz zu betreten.

Beauftragte der Genossenschaft können den Stellplatz nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zu angemessener Tageszeit betreten bzw. besichtigen.

§ 6 Die Beseitigung von Schnee und Eis auf dem Stellplatz und der Zufahrt obliegt – soweit es in seinem Interesse liegt – dem Mieter. Die Genossenschaft führt dort keinen Winterdienst aus.

§ 7 Für das auf dem Stellplatz abgestellte Kraftfahrzeug übernimmt die Genossenschaft keinerlei Haftung. Der Haftungsausschluss der Genossenschaft gilt auch für den Fall, dass die Genossenschaft oder deren Erfüllungsgehilfen im Sinne §§ 278, 831 BGB ein Verschulden, mit Ausnahme des Vorsatzes, trifft. Dem Mieter wird geraten, eine Schadensversicherung selbst abzuschließen.

§ 8 Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift die Inhalte dieses Vertrages für sich und seine Familienmitglieder beziehungsweise seine sonstigen Beauftragten an und wird sie im Bedarfsfall damit vertraut machen.

§ 9 Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.

§ 10 Dem Mieter werden, sofern ein Tor oder andere Absperranlagen vorhanden sind, als Bestandteil des gemieteten Stellplatzes zwei Schlüssel ausgehändigt.

§ 11 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieses Mietverhältnis unabhängig von dem Bestand eines evtl. zwischen den Parteien bestehenden Wohnraummietverhältnisses abgeschlossen wird. Insbesondere hat der Bestand des einen Vertrags keinerlei Auswirkungen auf den Bestand des anderen.

Hamburg, den 24. 2. 14

Allgemeine Deutsche Schiffszimmerer-  
Genossenschaft eG  
Genossenschaftliches Wohnungsunternehmen

Unterschrift des Mieters

Fassung Dezember 2013